

Inhalt:

Zweite Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen vom 6. September 1955	S. 187
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (1. FAGDV) vom 17. September 1955	S. 187
Bekanntmachung über Kosten in Sprengstoffsachen vom 6. September 1955	S. 189
Bekanntmachung zum Vollzuge des Kostengesetzes über die Einreihung des Bayer. Obersten Rechnungshofs und die Rechnungsprüfungsämter unter die gebührenberechtigten Behörden vom 12. September 1955	S. 190
Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung, vom 4. Juli 1949 über den Vollzug der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung (StAnz. Nr. 28) vom 12. August 1955	S. 191

Zweite Verordnung**über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen**

Vom 6. September 1955

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 3 und 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) i. d. F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit den Art. 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 der Vierten Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 14. Dezember 1954 (GVBl. 1955 S. 16) wird folgendes bestimmt:

Art. 1

(1) Die Schuldner, die nach Art. 1 und 2 der Ersten Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen vom 10. Januar 1955 (GVBl. S. 34) zur Zahlung von Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen verpflichtet sind, haben die Menge der von ihnen an Verbraucher und Milchhändler im Vierteljahresdurchschnitt täglich abgegebenen Milch, sowie die Zahl der gehaltenen Kühe vierteljährlich jeweils bis zum 15. 4., 15. 7., 15. 10. und 15. 1. dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung zu melden.

(2) Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung setzt die Abgaben- und Umlageschuld auf Grund dieser Meldungen durch einen Veranlagungsbescheid fest.

Art. 2

Wird die nach Art. 1 Abs. 1 von den Abgabe- und Umlageschuldnern abzugebende Meldung unrichtig oder nicht fristgerecht erstattet, so wird der Schuldner auf seine Kosten von dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung durch Schätzung veranlagt.

Art. 3

Die Abgabe- und Umlageschuld ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu bezahlen.

Art. 4

Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlaß der geschuldeten Abgabe- und Umlagebeträge entscheidet das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung.

Art. 5

Wer die Meldung nach Art. 1 Abs. 1 nicht oder wer sie vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig abgibt,

begeht eine Zuwiderhandlung nach § 30 Abs. 1 Ziff. 9 des Milch- und Fettgesetzes.

Art. 6

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Art. 1 bis 4 am 1. April 1955, hinsichtlich des Art. 5 am 10. Oktober 1955 in Kraft.

München, den 6. September 1955

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Erste Verordnung**zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (1. FAGDV)**

Vom 17. September 1955

Auf Grund der Artikel 22 und 24 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz = FAG) in der Fassung vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 154) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Bevölkerungszuwachs sind für jedes Rechnungsjahr nach dem Stande der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung am 1. Juli des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres zu bestimmen. Für die Zahl der Kinder unter 14 Jahren und der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen sind die Ergebnisse der letzten Volkszählung maßgebend.

(2) Zusammenschlüsse von Gemeinden und Vollgliederungen von Gemeinden in eine andere sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des Rechnungsjahres, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind. Andere Gebietsveränderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des vorangehenden Rechnungsjahres in Kraft getreten sind.

§ 2

(1) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben.

1. bei der Grundsteuer:

aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

(Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die von den Finanzämtern auf Grund der Bestimmungen über die Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge jeweils bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben worden sind. Dabei bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder auf Grundstücke entfallen,

- a) die für Zwecke der ausländischen Streitkräfte in Anspruch genommen sind und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;
- b) für die die Grundsteuer ganz oder teilweise auf Grund des § 26 a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519, ber. S. 790) FMBl. 1951 S. 415 erlassen wurde;
- c) für die die Grundsteuer unter den in § 33 Absatz 4 des Grundsteuergesetzes genannten Voraussetzungen erlassen wurde.

Beträge, die die Gemeinden im vorangehenden Rechnungsjahr als Grundsteuerausfallvergütung nach Artikel 8 FAG erhalten, sind den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer hinzuzurechnen, nachdem sie durch die in diesem Rechnungsjahr geltenden Hebesätze geteilt und mit 100 vervielfacht worden sind.

2. bei der Gewerbesteuer:

aus den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital, die von den Finanzämtern auf Grund der Bestimmungen über die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge jeweils bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben worden sind.

Berichtigungen von Meßbeträgen der Anschreibungszeiträume II/1948 und 1949 bleiben unberücksichtigt.

(2) Dabei werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 140 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 170 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 210 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren Meßbeträge in Deutscher Mark mit 230 vom Hundert;
- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 240 vom Hundert.

§ 3

(1) Die Realsteuerkraftzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital zusammengezählt werden.

(2) Die im vorhergehenden Rechnungsjahr zu entrichtenden Verwerbesteuerausgleichszuschüsse werden a) in voller Höhe von den Gewerbesteuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und

b) zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugerechnet.

(3) Die den Gemeinden zufließenden Einnahmen aus der Spielbankabgabe und die Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der

Deutschen Bundesbahn werden zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzuge-rechnet.

§ 4

(1) Die Realsteuerkraftzahlen werden durch das Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt.

(2) Stellen sich nach der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Festsetzung der Steuerkraftzahlen für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Festsetzung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

§ 5

Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ist der Unterschied zwischen Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl auf einen durch 8 teilbaren DM-Betrag abzurunden.

§ 6

(1) Für die Einreihung der Gemeinden in die in Artikel 12 FAG festgesetzten Größengruppen ist der Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung am 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Der Verteilung der Polizeikostenzuschüsse (Art. 12 FAG) wird die „notwendige Polizeistärke“ zugrunde gelegt, die das Staatsministerium des Innern zum 1. April des Rechnungsjahres festgesetzt hat.

§ 7

(1) Bevölkerung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 FAG ist die amtlich festgestellte Zahl der Wohnbevölkerung.

(2) Der Verteilung der Zuschüsse an die Träger der Straßenbaulast wird in jedem Rechnungsjahr die Länge der Straßen und der Ortsdurchfahrten nach dem Stande vom 1. April des Rechnungsjahres zugrunde gelegt.

§ 8

(1) Ergibt sich bei der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für eine der drei Steuerarten ein negativer Betrag, so findet der Ausgleich, soweit er nicht bei der Festsetzung der Kreisumlage des laufenden Rechnungsjahres durchgeführt werden kann, im darauffolgenden Rechnungsjahr statt.

(2) Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt ermittelten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) wie folgt zu berichtigen: Die Beteiligungsbeträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1952 (BGBl. I S. 79) FMBl. 1952 S. 122, an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen. Dabei ist

a) der Beteiligungsbetrag, wenn er auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruhte, durch den in der Sitzgemeinde im vorhergehenden Rechnungsjahr maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen, mit 100 zu vervielfältigen und der sich ergebende Betrag mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist;

b) wenn der Beteiligungsbetrag nach §§ 41 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsmeßbetrag (§ 42 dieser Verordnung) mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist.

(3) Für die Festsetzung der Bezirksumlage findet ein Ausgleich gemäß Absatz 2 nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Gemeinden verschiedenen Bezirken angehören.

§ 9

Wenn bei Eingliederung gemeindefreier Grundstücke in eine Gemeinde von dem Eigentümer des bisher gemeindefreien Gebiets für den gleichen Zeitraum sowohl Kreisumlage als auch Grundsteuer zu zahlen wären, bleibt die Kreisumlage aus dem bisher gemeindefreien Gebiet unerhoben. Der Ausgleich hierfür wird entsprechende Berichtigung der Steuerkraftzahlen zwischen Landkreis und Gemeinde nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 vorgenommen.

§ 10

(1) Bei der Aufstellung des Schlüssels für die Landkreise sind die §§ 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Ermittlung des Bevölkerungszuwachses ist die Summe der bei den Gemeinden des Landkreises festgestellten Bevölkerungszuwachszahlen maßgebend.

§ 11

Der Schlüssel für die Gemeinden und die Landkreise wird vom Statistischen Landesamt errechnet. Diesem sind die Unterlagen nach näherer Anordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern zuzuleiten.

§ 12

(1) Die Bezirke haben alljährlich den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis 31. Januar des Kalenderjahres mitzuteilen, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

(2) Die Landkreise haben alljährlich den kreisangehörigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) den auf sie treffenden Umlagebetrag möglichst bis 15. Februar des Kalenderjahres mitzuteilen, in dem das Rechnungsjahr beginnt.

§ 13

(1) Der Umlagebetrag (Art. 18 und 21 FAG) ist durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

(2) Der Umlagebescheid (Abs. 1) hat zu enthalten:

- a) die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll);
- b) die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen);
- c) die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze);
- d) falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 S. 2 und Art. 21 FAG), die Angabe der Gründe, die dafür maßgebend waren;
- e) falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde;
- f) falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angaben der Tatsachen, die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen;
- g) die Angabe, wann und mit welchen Teilbeträgen die Umlage fällig wird, im Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG auch die Abrechnung über die vorläufigen Zahlungen;
- h) die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderliche Rechtsmittelbelehrung.

(3) Dem Umlagebescheid soll außerdem eine kurz erläuterte Übersicht über die Tatsachen beigefügt werden, die eine Erhöhung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (des Umlagesolls) gegenüber dem Vorjahr begründen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für den Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG.

§ 14

Die Umlagen sind von den Gemeinden und Landkreisen wie der sonstige Finanzbedarf aufzubringen. Ausfälle an Gewerbe- und Grundsteuer sind ohne Einfluß auf die Höhe der geschuldeten Umlagen.

§ 15

Mehrere Eigentümer eines gemeindefreien Grundstücks haften für die Umlagen als Gesamtschuldner (§ 7 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 16

Diese Verordnung ist erstmals für die Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen 1956 anzuwenden. Sie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 17. September 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Friedrich Zietsch, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Bekanntmachung

über Kosten in Sprengstoffsachen

Vom 6. September 1955

Das B. Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem B. Staatsministerium des Innern auf Grund des Art. 184 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) i. d. F. des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenwesens vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 181) sowie auf Grund des § 13 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 nachstehende

Ordnung

für die Erhebung von Kosten in Sprengstoffsachen.

A) Gebühren:

Gegenstand:

Gebühr:

- 1. Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen:

- a) Sprengstofferlaubnisschein

Muster A:

für Sprengstoffmengen bis zu 10 kg

5 DM

für Sprengstoffmengen

10—50 DM

über 10 kg

Innerhalb dieses Rahmens sind die Sprengstoffmenge und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen.

Bei wiederholter Erlaubnis für denselben Antragsteller durch dieselbe Behörde innerhalb eines Jahres ist die Hälfte der Gebühr, jedoch mindestens 5 DM zu erheben.

Bei Bodenkultur- und Stocksprengungen sowie bei Erlaubnisscheinen für den Bezug von Schwarzpulver zum Böllerschießen kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf

2 DM

- b) Sprengstofferlaubnisschein

Muster B:

für Sprengstoffhersteller und Bergwerksbesitzer sowie für größere Steinbruch- und Sprengstoffhandelsunternehmen

100 DM

für alle anderen Antragsteller

30 DM

Als größere Unternehmen gelten in der Regel solche, die mehr als 20 fremde Arbeitskräfte beschäftigen.

Bei gleichzeitiger Ausstellung von zwei oder mehreren Sprengstoff-erlaubnisscheinen Muster B für dasselbe Unternehmen ist für den zweiten und jeden weiteren Erlaubnisschein nur die Hälfte der Gebühr zu erheben.

- c) Sprengstofflaubnisschein
Muster C:
für den Unternehmer 50 DM
für den Arbeitnehmer 10 DM
- d) Sprengstofflaubnisschein
Muster D:
für Eigenhändler 100 DM
für Agenten, Makler und Arbeitnehmer 30 DM
- Werden die Sprengstofflaubnisscheine Muster B, C und D für einen kürzeren Zeitraum als 1 Jahr ausgestellt, so ist für jeden Monat der Gültigkeitsdauer ein Zwölftel der Gebühr, jedoch mindestens ein Viertel der Jahresgebühr zu erheben.
2. Genehmigung zur Einfuhr von Sprengstoffen aus dem Ausland:
für Sprengstoffmengen bis 50 kg 50 DM
für Sprengstoffmengen über 50 kg bis 100 kg 100 DM
für Sprengstoffmengen über 100 kg bis 500 kg 200 DM
für Sprengstoffmengen über 500 kg bis 1000 kg 300 DM
für Sprengstoffmengen über 1000 kg 500 DM
3. Genehmigung zur Ausführung von Sprengarbeiten: 10—200 DM
Innerhalb dieses Rahmens sind die Dauer der Sprengerlaubnis und die Größe des Betriebs des Antragstellers zu berücksichtigen.
Soweit Sprengungen beim Bau von öffentlich geförderten oder steuerlich begünstigten Wohnungen oder Wohnräumen (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953 — BGBl. I S. 279 —) oder innerhalb der Land- und Forstwirtschaft (Drainagearbeiten) durchgeführt werden, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Für Bodenkultur- und Stocksprengungen kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf
4. Für die Erlaubnis zum Böllerschießen (§ 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB i. V. mit § 8 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. 1. 1872) beträgt die Gebühr 2 DM
5. Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen und zur Errichtung von Sprengstofflagern:
a) für Antragsteller, die unter die Bestimmung der Ziff. 1 b Abs. 1 fallen 150—300 DM
b) für alle anderen Antragsteller 30—150 DM
6. Für die Erteilung einer Erlaubnis:
a) zur vorübergehenden Aufbewahrung von Sprengstoffen gem. § 3 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 26. 1. 1910 über die Lagerung und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündmitteln bei der Ausführung von Sprengarbeiten (GVBl. S. 46) 2 DM
b) zur Erhöhung der Vorratshaltung von Sprengstoffen in den Verkaufsräumen oder in sonstigen Räumen des Anwesens von Sprengstoffhändlern gem. § 26 Abs. 2 der Sprengstoffverkehrsordnung v. 16. 5. 1954 (GVBl. S. 114) 2 DM
c) zur Lagerung von Sprengstoffmengen durch andere Personen nach § 26 Abs. 3 der Sprengstoffverkehrsordnung vom 16. 5. 1954 (GVBl. S. 114) 2 DM

7. Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen, soweit hierfür die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind 20—500 DM
Dabei sind die Bedeutung der Ausnahmegenehmigung für den Antragsteller und dessen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.
8. a) Für die Ausstellung neuer statt verlorengegangener oder unbrauchbar gewordener Erlaubnisscheine ist die Hälfte der Gebühr für die erste Ausstellung zu erheben.
b) Für die Einziehung eines Sprengstofflaubnisscheines ist ein Viertel der Gebühr für die Ausstellung zu entrichten.
c) Für den Widerruf einer Genehmigung nach Ziff. 1—7 ist die Hälfte der Genehmigungsgebühr zu erheben.
- B. Zuschlag:
Zu den Gebühren unter Abschnitt A wird der Zuschlag von 25 v. H. nach § 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenwesens vom 9. 7. 1949 nicht erhoben.
- C. Auslagen:
Soweit bei Amtshandlungen nach Abschnitt A Ziff. 1—8 Auslagen nach Art. 163 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6 KG anfallen, sind diese neben der Gebühr zu erheben. Alle übrigen Auslagen sind durch die Gebühr abgegolten.
- D. Außerkrafttreten sonstiger Vorschriften:
Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sind alle bisher ergangenen Weisungen über die Gebührenerhebung in Sprengstoffsachen aufgehoben.

München, den 6. September 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Kiefer, Ministerialdirektor

Bekanntmachung

zum Vollzuge des Kostengesetzes über die Einreihung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs und die Rechnungsprüfungsämter unter die gebührenberechtigten Behörden

Vom 12. September 1955

Auf Grund des Art. 145 des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1914 (GVBl. S. 677) und der Vollzugsbekanntmachung vom 2. April 1921 (GVBl. S. 241) wird bestimmt:

1. Der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter (Abschn. IV des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung vom 6. Oktober 1951 [GVBl. S. 189]) sind zur Festsetzung von Gebühren nach dem Kostengesetz vom 16. Februar 1921 berechtigt.
Im Sinn des Art. 145 des Kostengesetzes sind der Oberste Rechnungshof den Staatsministerien und die Rechnungsprüfungsämter den Mittelstellen gleichzuachten.

2. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Kostengesetzes vom 15. Dezember 1934 (GVBl. S. 438) wird aufgehoben.

3. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Bekanntmachung der B. Landesregierung über eine Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen und über Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen vom 25. April 1939 (GVBl. S. 121) werden die Worte „die Rechnungskammer (Bekanntmachung vom 15. Dezember 1934, GVBl. S. 438)“ aufgehoben.

München, den 12. September 1955

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Kiefer, Ministerialdirektor

Entscheidung

des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit
des § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Förde-
rung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937
(RGBl. I S. 876) und der Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für Er-
nährung, Landwirtschaft und Forsten, Mini-
sterialforstabteilung, vom 4. Juli 1949 über
den Vollzug der Verordnung zur Förderung
der Nutzholzgewinnung (StAnz. Nr. 28)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in
der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 19
Abs. 1 der Verordnung zur Förderung der Nutz-
holzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876)
und der Bekanntmachung des Bayer. Staatsmini-
steriums für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten, Ministerialforstabteilung, vom 4. Juli
1949 über den Vollzug der Verordnung zur För-
derung der Nutzholzgewinnung (StAnz. Nr. 28)

auf die Vorlage des IV. Senats des Bayer. Verwal-
tungsgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung in
der nichtöffentlichen Sitzung vom 12. August 1955,
an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Ober-
landesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlan-
desgericht Bamberg,
2. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungs-
gerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landge-
richt München II,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwal-
tungsgerichtshof,
5. Landgerichtspräsident Dr. Herrmann, Landge-
richt Deggendorf,
6. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyermann,
Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
7. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht
München,
8. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht
München,

folgende

Entscheidung:

I. § 19 Abs. 1 der Verordnung zur Förderung
der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937
(RGBl. I S. 876) ist durch die Bayerische Ver-
fassung nicht aufgehoben.

II. Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gründe:

I.

A. 1) Das kath. Frühmeß-Benefizium Brennb-
erg beantragte am 30. 9. 1949 beim Regierungsforstamt
Oberpfalz auf Grund der Bekanntmachung des
Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten, Ministerialforstabteilung — vom
4. 7. 1949 (StAnz. Nr. 28) — im folgenden MB 1949
abgekürzt —, den „streng bemessenen Eigenbedarf“
an Brennholz aus dem Holznutzungsrecht des Bene-
fiziums auf 37,62 rm (Ster) Brennenderholz festzu-
setzen.

Mit Bescheid vom 29. 3. 1950 setzte der Beirat
beim Regierungsforstamt Oberpfalz auf Grund dieser
Bestimmung den streng bemessenen Eigenbedarf
des Benefiziums Brennb-erg aus seinem Holznutz-
ungsrecht auf jährlich 12 rm (Ster) Brennenderholz
fest. Der Einspruch gegen diese Festsetzung wurde
vom Beirat als unbegründet abgewiesen.

Die hiergegen erhobene Anfechtungsklage wurde

vom Verwaltungsgericht Regensburg mit Zustim-
mung des Klägers dem Bayerischen Staatsministe-
rium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(EM) als Beschwerde vorgelegt, das sie mit Ent-
schließung vom 26. 7. 1952 als unzulässig zurück-
wies, da gegen die Bedarfsfestsetzungsbescheide der
Beiräte bei den Regierungsforstämtern eine Be-
schwerde nach § 29 Abs. 2 und 3 der Verordnung
zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7.
1937 (RGBl. I S. 876) — im folgenden VO 1937 ab-
gekürzt — nicht statthaft sei. Das ergebe sich aus
dem Schlußabsatz der Ziffer 5 der MB 1949.

2) Gegen diese Ministerialentschließung erhob das
Benefizium Anfechtungsklage zum Bayer. Verwal-
tungsgerichtshof. Dieser setzte mit Beschluß vom
9. 1. 1953 das Verfahren aus, um eine Entscheidung
des Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbei-
zuführen, ob § 19 Abs. 1 der VO 1937 oder die
MB 1949 verfassungswidrig sind. Zur Begründung
wurde im wesentlichen geltend gemacht:

Die Prüfung, ob das Benefizium Brennb-erg ein
förmliches Beschwerderecht besitze, erfordere eine
Untersuchung über die Rechtsgültigkeit und Verfas-
sungsmäßigkeit der den angefochtenen Verwaltungs-
akten zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

a) Der Wortlaut des § 19 Abs. 1 VO 1937 lasse
keine andere Auslegung zu, als daß der belastete
Waldbesitzer verpflichtet sei, die ganze jeweils
fällige Leistung aus dem Recht bis zur Durchfüh-
rung der Umwandlung oder Ablösung in Geld zu
erbringen, soweit Holznutzungsrechte nach § 11
a.a.O. umzuwandeln oder abzulösen seien und die
Beteiligten sich nicht über die Umwandlung vor-
läufig einigten. Der Waldbesitzer sei also bis zur
Durchführung der Umwandlung oder Ablösung
nicht verpflichtet, dem Holznutzungsberechtigten
irgendeinen Naturalbezug zu gewähren.

Ziffer 1 der MB 1949 bestimme, daß die Holz-
nutzungsberechtigten vom 1. 10. 1949 an — also
noch vor der Durchführung der Umwandlung oder
Ablösung — denjenigen Teil ihrer Brennholzbezüge
in Natur, und zwar in nutzholzuntauglichen Sorten
erhielten, der dem streng bemessenen Eigenbedarf
entspreche. Diese Bestimmung verpflichte
also den Waldbesitzer, einen Teil der Lei-
stung aus dem Recht in Natur zu erbringen.

Die beiden Bestimmungen widersprächen sich so-
mit inhaltlich; sie könnten daher nicht neben-
einander geltendes Recht sein.

b) Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1
VO 1937 spreche, daß hier der in der Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs vom 14. 7. 1951 (GVBl.
S. 155 — VGH n. F. 4 II 109) für die Rechtsgültig-
keit des § 11 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung ange-
führte Gesichtspunkt des Gemeinwohls nicht durch-
schlage; wenn bei der künftigen Umwandlung oder
Ablösung dem Berechtigten der eigenwirtschaftliche
Bedarf (§ 12 Abs. 1) belassen werden solle, so sei
es keineswegs geboten gewesen, den jahrhundert-
alten rechtlich festgelegten Naturalbezug völlig zu
streichen und durch eine Geldforderung bei man-
gelnder Einigung auf unbestimmte Zeit zu ersetzen.

Wäre der § 19 Abs. 1 der Verordnung verfassungs-
widrig und nichtig, so könnte der materielle Inhalt
der MB 1949, die Gewährung des streng bemessenen
Eigenbedarfs in Natur, eine ergänzende Aus-
führungsverordnung sein, zu deren Erlassung das
EM zwar nicht allein durch Art. 55 Ziff. 2 Satz 3 BV,
aber durch die Erste Durchführungsanordnung vom
26. 10. 1937 (RMBIfv. S. 287) „zu § 31“ ermächtigt
gewesen wäre.

Bedenken müßten jedoch gegen die Organisations-
regelung in der MB 1949 erhoben werden. Nach Auf-
fassung des Senats sei die Einrichtung der mit be-
sonderen Zuständigkeiten ausgestatteten Beiräte an
den Regierungsforstämtern als die Schaffung einer
neuen Behördenorganisation anzusehen, die nach
Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV durch Gesetz zu erfol-
gen habe.

Halte man die MB 1949 — wenigstens in mate-
rieller Hinsicht — für gültig, so ergebe sich, daß die
im Beschwerdebescheid des EM enthaltene Rechts-

*) Die Entscheidung (Vf. 13—V—53) wird gemäß § 46 des
Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947
(GVBl. S. 147) veröffentlicht.

ansicht, der Anfechtungskläger besitze kein förmliches Beschwerderecht, unzutreffend sei.

Aus dem Wortlaut des letzten Absatzes der Ziffer 5 der MB 1949 gehe der Ausschluß der förmlichen Beschwerde des § 29 Abs. 2 und 3 VO 1937 nicht hervor. Die Ziffer 5 könne auch nicht im Sinne des Ausschlusses dieser Beschwerde ausgelegt werden.

Aber selbst wenn das EM in der MB 1949 den Ausschluß der förmlichen Beschwerde des § 29 der Verordnung ausreichend zum Ausdruck gebracht hätte, wäre dieser Ausschluß unwirksam gewesen. Der Ausschluß der Beschwerde sei weder in einer Ausführungsverordnung noch auf Grund einer Ermächtigung zur Ergänzung der Verordnung möglich gewesen. Er wäre eine Änderung des § 29 der Verordnung, weil dadurch vom Inhalt der Verordnung etwas weggenommen und durch einen anderen Rechtsinhalt ersetzt würde. Zu einer solchen Änderung wäre nur die Ermächtigung in der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. 10. 1936 (RGBl. I S. 887), auf Grund deren die VO 1937 ergangen ist, in Betracht gekommen. Daß aber von dieser Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. 5. 1948 (GVBl. S. 82) nicht mehr Gebrauch gemacht werden könne, bedürfe keiner Erörterung.

c) Werde jedoch — im Gegensatz zu vorstehender Annahme — § 19 Abs. 1 VO 1937 als gültig angesehen, so müsse angenommen werden, daß die MB 1949 auf dem Gebiet der Holznutzungsrechte — von der VO 1937 völlig unabhängig — materiell und formell eine Neuregelung gebracht habe, nämlich die Gewährung des der VO 1937 unbekanntes „streng bemessenen Eigenbedarfs“. Wenn aber die MB 1949 keine ergänzende Ausführungsverordnung zur VO 1937 sei, sondern ihr sogar widerspreche und an sich als die spätere Rechtsvorschrift den § 19 Abs. 1 VO 1937 insoweit außer Kraft setzen solle, müsse sie sich auf eine selbständige gesetzliche Ermächtigung stützen können. Der Landtagsbeschluß vom 2. 6. 1949 sei aber keine derartige Ermächtigung; auch eine andere Ermächtigung sei nicht ersichtlich.

d) An sich glaube zwar der Senat, es sei Aufgabe des Richters, hinsichtlich der MB 1949 zu prüfen und festzustellen, ob sie auf einer ausreichenden Ermächtigung beruhe. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof halte jedoch sich für zuständig, die Tragweite und den Inhalt einer Ermächtigung im Hinblick auf Art. 55 Ziff. 2 BV zu prüfen. Auch in der erwähnten Entscheidung vom 14. 7. 1951 habe der Bayer. Verfassungsgerichtshof Ziffer 3 Abs. 2 der MB 1949 für verfassungswidrig erklärt, und zwar nicht nur, soweit die Bestimmung auf dem für nichtig erklärten § 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung beruhe, sondern auch soweit sie nicht durch § 19 VO 1937 gedeckt gewesen sei.

B. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß § 45 Abs. 4 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

1. Der Landtag hat sich an dem Verfahren nicht beteiligt.

2. Der Senat hat wie folgt Stellung genommen: § 19 Abs. 1 VO 1937 und die MB 1949 widersprechen sich. Die MB 1949 habe den § 19 VO 1937 sachlich geändert, nicht nur seine Ausführung geregelt. Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung sei in Frage gestellt, wenn § 19 Abs. 1 VO 1937 rechtswirksam sei; denn dann fehle es an der nach Art. 55 Nr. 2 BV erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung zur Änderung der Verordnung. Der Landtagsbeschluß vom 2. 6. 1949 habe eine gesetzliche Ermächtigung nicht ersetzen können.

Der Verfassungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung vom 14. 7. 1951 erklärt, da es sich bei der Festsetzung der vorläufigen Entschädigung nach § 19 Abs. 1 VO 1937 nicht um die endgültige Entscheidung handle, widerspreche diese Bestimmung, soweit sie die untere Verwaltungsbehörde mit der Festsetzung der Entschädigung betraue (§ 19 Abs. 2),

dem Art. 159 Abs. 2 BV nicht, weil es sich hier nur um eine vorläufige Festsetzung handle und die Inanspruchnahme des Gerichts hinausgeschoben, aber nicht ausgeschlossen werde. Offenbar habe der Verfassungsgerichtshof damit auch den § 19 Abs. 1 für nicht verfassungswidrig erklären wollen, ohne daß er sich mit den vom Bayer. Verwaltungsgerichtshof geltend gemachten Bedenken auseinandergesetzt hätte. Diese Bedenken gingen dahin, es sei keineswegs geboten, den jahrhundertalten rechtlich festgelegten Naturalbezug völlig zu streichen und durch eine Geldforderung bei mangelnder Einigung auf unbestimmte Zeit zu ersetzen. Diesen Bedenken könne ein Gewicht nicht abgesprochen werden. Es sei tatsächlich nicht einzusehen, warum dem Nutzungsberechtigten, wenn er sich mit dem Verpflichteten über die Umwandlung oder Ablösung nicht einigen könne, nicht bis zur endgültigen Regelung des Naturalbezugs wenigstens sein streng bemessener Eigenbedarf belassen werden solle, ein Umstand, dem eben der Landtagsbeschluß vom 2. 6. 1949 habe abhelfen wollen.

Es könne jedoch nicht zugegeben werden, daß diese Regelung eine Verletzung des Grundrechts des Eigentums — ein anderes Grundrecht komme offenbar nicht in Frage — enthalte. Wenn es nach § 11 Abs. 3 VO 1937 zulässig sei, ein Recht in dem notwendigen Umfang abzulösen, falls die Umwandlung nicht möglich sei oder vom Berechtigten abgelehnt werde, so könne es auch nicht unzulässig sein, bis zur endgültigen Umwandlung oder Ablösung den Berechtigten vorläufig mit Geld abzufinden.

Sei demnach § 19 Abs. 1 VO 1937 nicht verfassungswidrig und somit rechtswirksam, so entbehre die MB 1949 mangels einer gesetzlichen Ermächtigung der Rechtswirksamkeit.

3. Die Staatsregierung legte Abdruck einer Äußerung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vor mit dem Bemerkten, von einer Stellungnahme der Staatsregierung als solcher werde im vorliegenden Fall abgesehen.

In dieser Äußerung ist im wesentlichen ausgeführt:

Die Vorgeschichte der MB 1949 lasse die Auffassung vertretbar erscheinen, daß das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabeileitung — in erster Linie als Verwalter des verpflichteten Staatswaldbesitzes — auf Anregung und mit Ermächtigung des Landtags durch die MB zum Ausdruck gebracht habe, daß statt oder neben der in § 19 Abs. 1 VO 1937 vorgeschriebenen totalen Geldabfindung auch noch eine Naturalleistung habe gewährt werden sollen. Mit diesem Schritt habe weder der Landtag, noch die von ihm ermächtigte oberste Landesfachbehörde die VO 1937 aufgehoben. Diese VO wolle waldschädliche Nutzungsrechte zum Wohle der Allgemeinheit eindämmen. Die MB 1949 verfolge das gleiche Ziel. Sie glaube es aber auch dadurch erreichen zu können, daß sie die Holzbezüge auf nutzholzuntaugliches Brennholz zurücksetze und gleichzeitig die Menge auf den streng bemessenen Eigenbedarf einschränke. Dies bedeute einen Verzicht auf die nach § 19 VO 1937 dem verpflichteten Waldbesitzer gegebene Ermächtigung, die Holznutzungsrechte nur mit Geld abzufinden. Man könne nun dem Freistaat Bayern als verpflichtetem Partner des bürgerlich-rechtlichen, dinglichen Rechtsverhältnisses, das das Forstrecht darstelle, nicht verwehren, durch sein gesetzgebendes Organ und die fachlich zuständige oberste Landesbehörde — aufbauend auf der VO 1937 — zur Milderung aufgetretener Härten den betroffenen Nutzungsberechtigten ein Angebot zu machen, von dem sie Gebrauch machen könnten oder nicht. Mache der Berechtigte Gebrauch, dann komme es zu einer vorläufigen Einigung über die Abgewährung des Rechts. Lehne der Berechtigte aber das Angebot ab, dann behalte es bei § 19 Abs. 1 VO 1937 sein Bewenden. Auch aus der Form des Landtagsbeschlusses und der MB 1949 werde man schließen dürfen, daß die MB den § 19 Abs. 1 VO 1937 nicht habe auf-

heben und ersetzen wollen. Die beiden Vorschriften hätten nebeneinander bestehen sollen.

Im übrigen führte das Staatsministerium noch aus, daß § 29 VO 1937, soweit er ein förmliches Beschwerderecht einräumt, auf die Entscheidungen der Forstbeiräte nicht angewendet werden könne.

Die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofs, daß die Einrichtung des Forstrechtsbeirates durch einfachen Landtagsbeschluß gegen Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV verstoße, könnten nicht geteilt werden. Der Forstrechtsbeirat sei kein Staatsorgan im Sinne des Art. 77 BV, sondern ein mit einer engbegrenzten Sonderaufgabe betrautes und mit richterlichen Funktionen ausgestattetes Gremium, das nach seiner Zusammensetzung Gewähr dafür geben solle, daß die vom Landtag in seinem Beschluß vom 2. 6. 1949 gewünschte Erleichterung beim Vollzug der VO 1937 dem Berechtigten gesichert sei.

II.

1. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, wozu nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs auch Rechtsverordnungen zu rechnen sind, ergibt sich aus Art. 65 BV in Verbindung mit § 2 Nr. 5 VfGHG. Zur Herbeiführung einer solchen Entscheidung ist nach Art. 92 BV, § 45 Abs. 1 VfGHG der Richter dann befugt, wenn er die Norm, die in einem bei ihm anhängigen Verfahren seiner Ansicht nach einschlägig ist, für verfassungswidrig hält (vgl. VGH n. F. 4 II 195/199; 5 II 41/50; ferner BVerfGE 2, 181 und 389). Im vorliegenden Fall hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluß vom 9. 1. 1953 die Ansicht vertreten, daß es für die Entscheidung der Frage, ob das Benefizium Brennbere ein förmliches Beschwerderecht besitze, auf die Rechtsgültigkeit den § 19 VO 1937 und der MB 1949 anzuwenden habe. Er hält in erster Linie den § 19 VO 1937 für verfassungswidrig. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 VfGHG sind demnach hier gegeben. Soweit der Verwaltungsgerichtshof auch den Rechtsbestand der MB 1949 angreift, bedarf es einer besonderen Untersuchung, ob diesen Erfordernissen genügt ist (s. hierzu unten IV).

2. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat bereits in der oben angeführten Entscheidung vom 14. 7. 1951 verschiedene Bestimmungen der VO 1937 und der MB 1949 für verfassungswidrig und nichtig erklärt, unter denen sich der — schon damals angefochtene — § 19 Abs. 1 der VO 1937 nicht befindet; von der damals ebenfalls angegriffenen MB 1949 wurde Nr. 3 Abs. 2 und 3 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Im Entscheidungssatz wurde festgestellt, daß die übrigen angefochtenen Bestimmungen der genannten VO 1937 und der MB 1949 kein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig einschränken. Die Entscheidung vom 14. 7. 1951 erging auf eine Popularklage, in der unter Berufung auf Art. 103 BV (Eigentum) die Feststellung der Verfassungswidrigkeit aller die alten Nutzungsrechte einschränkenden Bestimmungen erstrebt wurde. Im gegenwärtigen Verfahren werden vom vorliegenden Verwaltungsgerichtshof neue Gesichtspunkte geltend gemacht, aus denen sich die Ungültigkeit des § 19 Abs. 1 VO 1937 und der MB 1949 ergeben soll. Es besteht daher Anlaß, in eine nochmalige Prüfung des § 19 Abs. 1 VO 1937 auf seine Verfassungsmäßigkeit (Art. 186 Abs. 2 BV) sowie in eine Würdigung der vom Verwaltungsgerichtshof zur MB 1949 aufgeworfenen Fragen einzutreten.

3. Daß die VO 1937 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bayer. Verfassung der Gesetzgebung Bayerns unterstand und deshalb auch gemäß Art. 186 Abs. 2 BV einer Prüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit unterworfen ist, hat der Verfassungsgerichtshof bereits in der Entscheidung vom 14. 7. 1951 ausgeführt. Hiergegen sind im vorliegenden Verfahren Angriffe auch nicht erhoben worden. In der gleichen Entscheidung wurde ferner dargelegt, daß die MB 1949 nicht nur eine Verwaltungsanweisung ist, sondern sich als Rechtsverordnung darstellt. Zwar hat nunmehr das EM die Auffassung vertreten, die MB

1949 sei lediglich eine innerdienstliche Verwaltungsanweisung, die den § 19 Abs. 1 VO 1937 nicht habe aufheben oder ersetzen sollen und nur einen Verzicht des Freistaates Bayern als verpflichteten Partners darstelle; sie ermächtige die den staatlichen Forstbesitz verwaltenden Behörden, zur Milderung bestehender Härten den betroffenen Nutzungsberechtigten ein „Angebot“ zu machen, von dem diese Gebrauch machen könnten oder nicht. Dieser Ansicht kann schon deshalb nicht beigetreten werden, weil die MB 1949 in Verbindung mit dem Landtagsbeschluß vom 2. 6. 1949 sich ihrem klaren Wortlaut nach nicht nur an die staatlichen Behörden wendet, sondern alle — auch die privaten — Waldeigentümer verpflichten will, künftig nicht nur eine Geldentschädigung, sondern — für den streng bemessenen Eigenbedarf — eine Naturalleistung zu gewähren. Die MB 1949 sieht demgemäß auch einen Antrag der „verpflichteten Waldbesitzer“ (Nr. 5 Abs. 5) vor, räumt diesen einen Sitz im Beirat ein (Nr. 5 Abs. 3) und erwähnt in den Fußnoten 1 und 6 zum Antragsformular (Anlage zum MB) ausdrücklich sowohl den Privatwald wie den Staatswald. Es wird deshalb an der Auffassung festgehalten, daß die MB 1949 eine Rechtsverordnung ist; ihre Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof scheidet deshalb nicht schon aus den vom EM geltend gemachten Gründen aus.

III.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14. 7. 1951 betont, daß § 19 Abs. 1 VO 1937 lediglich eine vorläufige Regelung treffe für den Fall, daß Holznutzungsrechte nach § 11 umzuwandeln oder abzulösen sind und die Beteiligten sich nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 einigen; diese Regelung gelte nur für die Zeit vom Inkrafttreten der Verordnung bis zur Durchführung der Umwandlung oder Ablösung. Der Verfassungsgerichtshof hat in der erwähnten Entscheidung den § 19 Abs. 1 wegen der Vorläufigkeit der darin getroffenen Regelung verfassungsrechtlich nicht beanstandet. Der Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichtshofs führt demgegenüber aus, „wenn bei der künftigen Umwandlung oder Ablösung dem Berechtigten der eigenwirtschaftliche Bedarf (§ 12 Abs. 1) belassen werden solle, so sei es keineswegs geboten gewesen, den jahrhundertalten rechtlich festgelegten Naturalbezug völlig zu streichen und durch eine Geldforderung bei mangelnder Einigung auf unbestimmte Zeit zu ersetzen“; der Gedanke des Gemeinwohls schlage hier nicht durch. Der Verwaltungsgerichtshof stellt also darauf ab, daß die vorläufige Regelung in § 19 Abs. 1 praktisch „auf unbestimmte Zeit“ gelte, und hält es für notwendig, daß schon die vorläufige Regelung — ebenso wie die endgültige — wenigstens teilweise eine Naturalleistung vorsehe. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Die VO 1937 wollte aus den in der Entscheidung vom 14. 7. 1951 (Abschnitt IV A 1—4) näher dargelegten Gründen mit sofortiger Wirkung die Aufarbeitung und Verwertung von Nutzholz zu Brennholz verhindern (vgl. § 1 VO 1937) und diesem Ziel entgegenstehende Holznutzungsrechte beseitigen (§§ 8 ff VO 1937). Als (endgültigen) Ausgleich sieht die VO in erster Linie die Zuweisung anderer Holzarten oder Holzsorten vor (Umwandlung, § 11 Abs. 2); ist diese nicht möglich oder wird sie vom Berechtigten abgelehnt, so tritt an ihre Stelle die Ablösung (§ 11 Abs. 3), die je nach Lage des Einzelfalles wiederum bestehen kann in einer Landabfindung (§ 15), einer Waldabfindung (§ 16), einer Sachabfindung (§ 17) oder auch in einer Geldabfindung (§ 18). Der endgültige Ausgleich konnte also meistens erst nach eingehenden, unter Umständen langwierigen Erhebungen und Verhandlungen getroffen werden; die Regelung mußte sich weiter erheblich verzögern, wenn die Beteiligten von Rechtsbehelfen Gebrauch machten (§ 29 VO 1937), ganz abgesehen davon, daß die große Zahl der Fälle (in Bayern allein im Staatswald rund 40 000 Rechtsbezüge) einer raschen Abwicklung von vornherein entgegenstand. Wollte daher der Gesetzgeber einerseits sein Ziel — sofortige Unterbindung

des Nutzholzverbrauchs zu Brenn Zwecken erreichen und andererseits nicht auf Jahre hinaus einen unregelmäßigten Rechtszustand zwischen Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten in Kauf nehmen, so mußte er für die Zeit vom Inkrafttreten der VO bis zur jeweiligen endgültigen Umwandlung oder Ablösung eine Übergangsregelung schaffen; dabei lag es nahe, daß die vorläufige Abfindung in Geld als einfachste und rascheste Zwischenlösung gewählt wurde. Eine solche Regelung begegnet jedenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Im übrigen trifft die Annahme, bei der endgültigen Regelung erhalte der Nutzungsberechtigte stets zumindest den Eigenbedarf in Brennholz, nicht ohne weiteres zu; aus § 18 ergibt sich, daß unter bestimmten Voraussetzungen lediglich eine Geldabfindung zu gewähren ist.

Die Verfassungsmäßigkeit der in § 19 VO 1937 getroffenen Regelung kann auch nicht mit der Erwägung angegriffen werden, daß die ursprünglich als Übergangsvorschrift gedachte Bestimmung tatsächlich auf unbestimmte Zeit gelte, weil es zu endgültigen Umwandlungen und Ablösungen noch nicht gekommen sei. Denn letzteres ist keine Folge, die sich aus der Norm selbst ergibt. Die VO 1937 ging vielmehr, wie sich auch aus der Ersten Anordnung zur Durchführung der VO — „zu § 11“ — ergibt, darauf aus, die Umwandlung und Ablösung „ohne Stockungen so schnell wie möglich durchzuführen“. Die Umwandlung und Ablösung war auch möglich, weil die VO 1937 hierfür bereits eine erschöpfende Regelung enthielt. Wenn es in der Folgezeit nicht dazu kam und die weitere Durchführung ganz zum Stillstand gelangte, so ist das eine Folge der während des Krieges erlassenen Verwaltungsanordnungen, die im einzelnen in der Entscheidung vom 14. 7. 1951 unter III, 3 aufgeführt sind, und der Tatsache, daß die — an sich jederzeit mögliche — endgültige Regelung auch nach dem Zusammenbruch nicht wieder aufgenommen wurde. Es ergibt sich also, daß der lange Schwebezustand, der zu Beanstandungen Anlaß geben könnte, nicht durch einen Mangel der Norm bedingt ist, sondern lediglich auf deren Vollzug zurückzuführen ist. Selbst wenn aber der Vollzug der Norm fehlerhaft wäre, so könnte das nicht zur Verfassungswidrigkeit der Norm selbst führen (vgl. VGH n. F. 4 II 253 und 5 II 245).

IV.

Die MB 1949 wird vom Verwaltungsgerichtshof mit der Begründung angegriffen, daß sie im Widerspruch zur VO 1937 stehe und daß sie auch nicht auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruhe. Der vorliegende Senat ist zwar der Auffassung, an sich sei es Aufgabe des Richters, über diese Frage der Ermächtigung selbst zu entscheiden; da aber der Bayer. Verfassungsgerichtshof sich für zuständig halte, die Tragweite und den Inhalt der Ermächtigung im Hinblick auf Art. 55 Ziff. 2 BV zu prüfen, sehe sich der Senat gehalten, gemäß Art. 92 BV die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen. Diese Zweifel des Verwaltungsgerichtshofs an seiner Zuständigkeit sind jedoch nicht begründet. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 13. 4. 1951 (VGH n. F. 4 II 63/71) ausgesprochen, daß es für die Zuständigkeit auf den Maßstab ankomme, an dem die Norm zu messen sei; wenn dieser Maßstab nicht unmittelbar die Verfassung selbst, sondern eine unter ihr stehende Norm sei, so habe der Richter in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, also z. B. über ordnungsgemäße Verkündung, Einhaltung der Grenzen einer Blankettvorschrift usw. Dabei habe außer Betracht zu bleiben, daß die Verletzung der Vorschrift, in der die anzuwendende Norm ihre unmittelbare Grundlage habe (z. B. ein Gesetz), unter Umständen zugleich eine mittelbare Verletzung eines Verfassungsgrundsatzes darstellen könne. Im

gleichen Sinne hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. 5. 1954 (GVBl. S. 121/122) zu einer Richterklage, die er als unzulässig angesehen und deshalb abgewiesen hat, folgendes ausgeführt:

„Ob die Norm, deren Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof der Richter herbeiführen will, einschlägig im Sinne dieser ... ist, hat der Richter vorab zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung der Frage, ob die Norm nicht schon aus Gründen, die außerhalb des Verfassungsrechts liegen, der Rechtswirksamkeit entbehrt. Der Richter hat demnach insbesondere auch zu prüfen, ob eine abgeleitete Norm durch die gesetzliche Ermächtigung, auf die sie sich stützt, gedeckt wird. Denn nur eine Bestimmung, die nach Ansicht des Richters rechtmäßig ist, kann für seine weitere Entscheidung „einschlägig“ sein. Kommt der Richter zu dem Ergebnis, daß die Norm wegen Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung ungültig ist, so hat er das selbst in der von ihm zu treffenden Entscheidung festzustellen... Für eine Vorlage der Sache an den Bayer. Verfassungsgerichtshof ist in einem solchen Fall kein Raum mehr. Aufgabe des Bayer. Verfassungsgerichtshofs ist es allein, die Norm, deren Kontrolle der Richter begehrt, am Maßstab der Bayer. Verfassung zu messen. In Fällen, in denen der Maßstab, an dem die Gültigkeit der Norm zunächst zu messen ist, nicht unmittelbar die Verfassung selbst, sondern eine unter ihr stehende Norm ist, hat der Richter in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.“

Die in diesen Entscheidungen enthaltene Auffassung wird auch im Schrifttum vertreten (vgl. insbesondere Ipsen in DVBl. 1949, 486 ff. und Kleinrahm in DVBl. 1950, 298 ff.). Auch die vom Verwaltungsgerichtshof angeführte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 14. 7. 1951 steht damit nicht in Widerspruch. Denn bei ihr (und ebenso bei weiteren zu Art. 55 Nr. 2 BV ergangenen Entscheidungen) handelte es sich um Popularklageverfahren (Art. 98 S. 4 BV, § 54 VGHG), in denen eine richterliche Prüfung (der Gesetzmäßigkeit) nicht in Betracht kam.

Der Verwaltungsgerichtshof war demnach befugt und verpflichtet, die von ihm aufgeworfene Frage der Ermächtigung und der Vereinbarkeit der MB 1949 mit der — höherrangigen — VO 1937 in eigener Zuständigkeit zu prüfen und über sie zu entscheiden. Nur wenn der Richter nach Durchführung einer solchen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, daß seine Entscheidung noch von der Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage abhängt, kann er nach Art. 92 BV die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeiführen. Da im vorliegenden Verfahren über die Gesetzmäßigkeit der MB vom Verwaltungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist, war der Antrag auf Normenkontrolle abzuweisen. Der Prüfung, ob die MB gesetzmäßig ist, steht die mehrfach erwähnte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 14. 7. 1951 nicht entgegen.

An diesem Ergebnis ändert der Umstand nichts, daß der Verwaltungsgerichtshof den formellen Teil der MB 1949 (Errichtung von Beiräten) im Hinblick auf Art. 77 Abs. 1 S. 1 BV für verfassungswidrig hält. Denn auch hier bedarf es zunächst einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs darüber, ob nicht dieser Teil der MB ebenfalls schon wegen Fehlens einer ausreichenden Ermächtigung und wegen Widerspruchs zur VO 1937 ungültig ist oder ob sich eine Ungültigkeit nicht aus dem vom Verwaltungsgerichtshof angeführten Gesetz über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. 5. 1948 (GVBl. S. 82) ergibt.

gez. Walther	Schaefer	Dr. Adam
gez. Dr. Holzinger	Keller	Dr. Herrmann
gez. Dr. Eyer mann	Dr. Kolb	Dr. Meder.